



Hamburg Messe und Congress

Hausordnung

0. Allgemein

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Personen während ihres Aufenthaltes in den Versammlungsstätten der Hamburg Messe und Congress GmbH (HMC): dem CCH - Congress Center Hamburg und dem Messegelände sowie auf allen Flächen und umgebenden Geländen (Zufahrten, Wegen, sonstigen Zuwegungen und Ausfahrten sowie Eingängen, Anlieferbereichen, Vorplätzen, baulichen und sonstigen Anlagen (insbesondere auch Treppen und Balustraden), Parkhäusern und -bereichen, ober- und unterirdischen Vorfahrtsanlagen sowie Grün- und Gartenanlagen) im Besitz und/oder in Nutzung der HMC.

1. Aufenthalt

Personen, insbesondere Besucher/innen, Aussteller/innen, Veranstalter/innen oder deren Erfüllungsgehilfen/innen, Mitarbeiter/innen, Servicepartner/innen, oder sonst Gäste etc. (nachfolgend: Besucher) dürfen die HMC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der jeweils geltenden Hamburgischen Versammlungsstätten-Verordnung weder behindern noch diese vereiteln oder sonst beeinträchtigen. Anderenfalls ist die HMC zu deren Verweis von den Versammlungsstätten und zum Schadensersatz berechtigt.

Der Aufenthalt in den Versammlungsstätten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte, Zugangsberechtigung oder mit einem von der HMC ausgestellten Ausweis gestattet. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte, Zugangsberechtigung oder den Ausweis bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet und innerhalb von produktionsbedingten Einsatzstellen nur zur Produktionsdurchführung erlaubt. Für den Zutritt zum Messehaus, zu den CCH- und Stockheim-Verwaltungsbereichen, technischen Betriebsräumen aller Art und nach Absprache mit dem Veranstalter auch für die nicht öffentlichen Produktionsbereiche, ist die Anmeldung am Empfang Voraussetzung.

Soweit für eine Veranstaltung Platzkarten ausgegeben werden, haben die Besucher den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätten verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätten sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätten hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Auf dem gesamten Gelände der HMC ist jegliche Verunreinigung und Umweltbelastung bzw. -verschmutzung zu unterlassen. Das Übersteigen der Einfriedungen ist verboten.

2. Sicherheit

Die Versammlungsstätten sind aus Sicherheitsgründen in Teilbereichen videoüberwacht. Die Teilbereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von HMC angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der betreffenden Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Bei Veranstaltungen können Eingangskontrollen durchgeführt und Taschen, mitgeführte Behältnisse, Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung, der Gebäude oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und der Versammlungsstätte verwiesen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Versammlungsstätten untersagt werden.

In den Versammlungsstätten besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dies gilt nicht für gekennzeichnete Freiflächen und die ggf. speziell ausgewiesenen Räume.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
- Gassprühflaschen, ätzende, giftige oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkegel und andere pyrotechnische Gegenstände,
- Alkohol und Drogen,
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.

Dieses gilt auch, sofern nicht ausdrücklich durch die HMC gestattet, für:

- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt und nicht ausreichend gegen Zerbersten geschützt sind,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
- Getränke und Speisen,
- Tiere (ausgenommen Blindenhunde),
- Fahnen, Transparente oder Transparentstangen, großflächige Spruchbänder, größere Mengen Papier- oder Tapetenrollen, Kameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung,
- Fahrräder, Skateboards und ähnliche fahrbare Vorrichtungen, Drohnen oder Flugkörper.

3. Fotografieren und Nutzung von Bildaufnahmen

Das Anfertigen von Aufnahmen in den Versammlungsstätten sowie die Nutzung dieser Aufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HMC. HMC ist berechtigt, für die Erteilung dieser Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

Werden mit Zustimmung der HMC Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Sämtliche Personen, die die Versammlungsstätten betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Möglichkeit der Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätten willigen die Besucher darin ein, dass Aufnahmen von ihnen, einschließlich Porträtaufnahmen, im Rahmen der Berichterstattung über die betreffende Veranstaltung sowohl im Fernsehen als auch im Rahmen privat produzierter Filme, in Print- und Online-Medien, insbesondere auf Webseiten und in sozialen Netzwerken sowie auf Videoportalen verwendet werden, es sei denn der Besucher widerspricht dieser Nutzung vor dem Betreten der Versammlungsstätte ausdrücklich.

4. Werbung und Lautstärke

Das Verteilen von Druckschriften, das Anbringen von Werbeaufklebern, Plakaten, die Benutzung von Werbeträgern in und an den Versammlungsstätten sowie jegliche Verkaufsaktivitäten o.ä. gewerbsmäßige Betätigungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HMC.

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während Veranstaltungen im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Wir empfehlen daher insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der jeweilige Veranstalter stellt Besuchern auf Anforderung Gehörstöpsel in angemessener Menge zur Verfügung.

5. Verkehrsordnung

Auf dem gesamten Gelände der HMC gelten die Bestimmungen der StVO. Die Einfahrt zu den einzelnen Versammlungsstätten ist nur Personen gestattet, die über eine gültige Einfahrtserlaubnis der HMC verfügen. Die schriftliche Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Die auf dem gesamten Gelände der HMC zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h bzw. Schrittganggeschwindigkeit. Auf Fußgänger ist höchste Rücksicht zu nehmen.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut sowie Abfälle jeder Art werden auf Kosten und Gefahr der Verursacher entfernt.

6. Hausverbot

Hausverbote, die durch die HMC ausgesprochen werden, gelten für das gesamte Gelände der HMC. Sie gelten insbesondere für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in den Versammlungsstätten. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit der Begründung, über den die HMC innerhalb von drei Monaten entscheiden wird. Das Hausverbot kann auch für Teilbereiche des Geländes ausgesprochen bzw. aufrechterhalten werden.

7. Notrufnummern

Die wichtigsten Notrufnummern im Überblick:

Empfang CCH: +49 40 3569 2671
Empfang Messehaus: +49 40 3569 2616

Notruf CCH: +49 40 3569 4444
Notruf Messegelände: +49 40 3569 6666

Polizei: 110
Feuerwehr: 112

Stand: Juni 2016